



Strafrecht Allgemeiner Teil

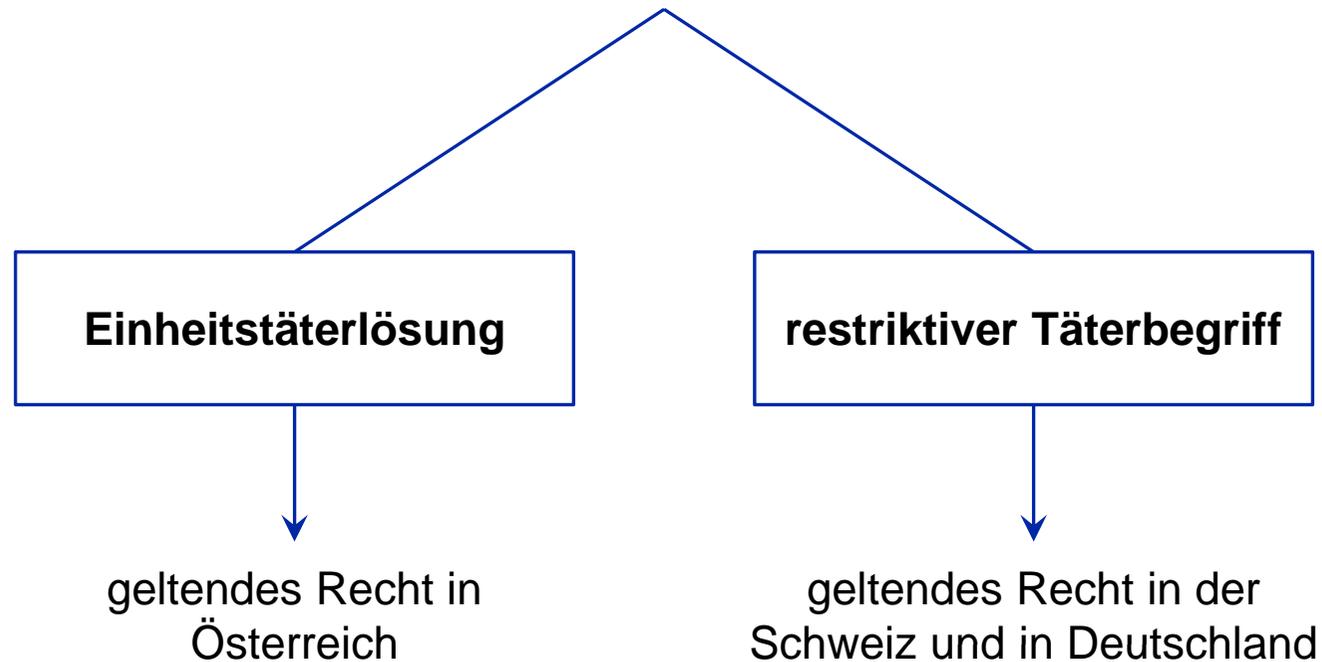
Täterschaft und Teilnahme

Prof. Wohlers

Vgl. DONATSCH/TAG, S. 166 ff.; WOHLERS, S. 146 ff.

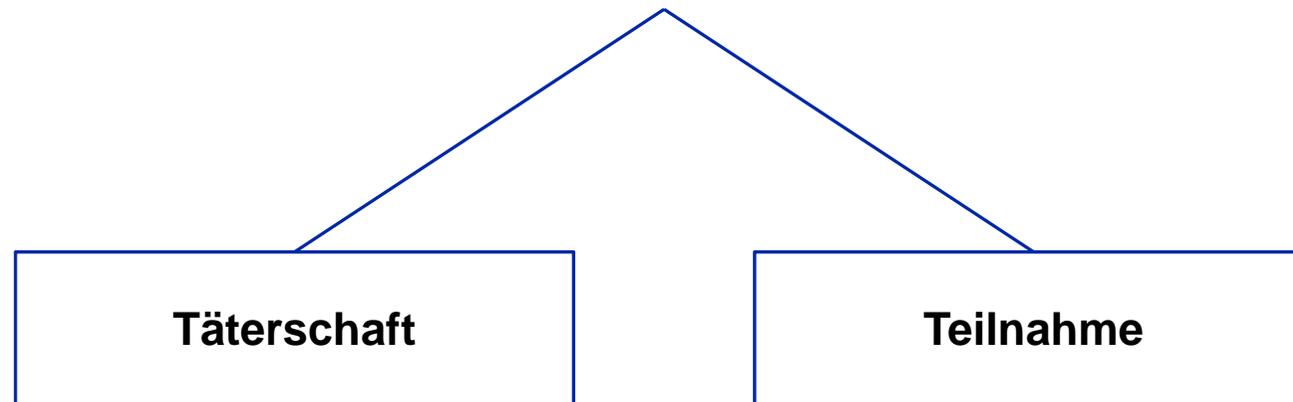


Mögliche Systeme der Beteiligungsformen





Beteiligungsformen bei restriktivem Täterbegriff





Täterschaftsformen

unmittelbarer Täter

= wer in eigener Person alle Tatbestandsmerkmale selbst verwirklicht

stillschweigend in den Straftatbeständen des BT vorausgesetzt

mittelbarer Täter

= wer die Tathandlung durch einen anderen Menschen als sein Werkzeug ausführen lässt

im Strafgesetzbuch nicht geregelt

Mittäter

= wer die Tathandlung gemeinschaftlich im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Person verübt

im Strafgesetzbuch nicht geregelt



Funktion von mittelbarer Täterschaft und Mittäterschaft

= Zurechnung des Verhaltens anderer Personen, als ob derjenige, dem zugerechnet wird, die Handlungen selbst (= in eigener Person) vorgenommen hätte

Bei der Mittäterschaft: Demjenigen, der mindestens ein Tatbestandsmerkmal nicht selbst in eigener Person verwirklicht hat, wird das entsprechende Verhalten seiner Mittäter so zugerechnet, als ob er selbst gehandelt hätte.

Bei der mittelbaren Täterschaft: Dem Hintermann, der mindestens ein Tatbestandsmerkmal nicht selbst in eigener Person verwirklicht hat, wird das entsprechende Verhalten des Vordermannes (= des sog. "Werkzeugs") so zugerechnet, als ob er selbst gehandelt hätte.



Fallbeispiel 40

A und B fassen den Entschluss, zwei grosse Steinbrocken von ca. 52 kg und über 100 kg von einem überhängenden Felsen hinunter zu rollen. Da ihnen bekannt ist, dass sich unterhalb des Überhangs an einem Seeufer häufig Fischer aufhalten, ging B auf Vorschlag des A ein paar Schritte nach vorn gegen den Abgrund, um aufzuklären, ob sich jemand unten am Abhang bzw. im Bereich des Ufers aufhalte. Dabei ruft er einmal laut hinunter, ob jemand unten sei, wobei er aber von seinem Standort aus das rechte Ufer nicht einsehen kann. Nachdem auf das Rufen niemand geantwortet hatte, kehrt B zu A zurück, behändigte den grossen, über 100 kg schweren Stein und lässt ihn den Abhang hinunter rollen. Unmittelbar danach rollt A den kleineren Stein hinunter. Der unter dem Abhang befindliche Fischer C wird von einem der beiden Steine tödlich getroffen. Es kann jedoch nicht geklärt werden, von welchem der beiden.

Strafbarkeit von A und B?

(vgl. BGE 113 IV 58)



Fallbeispiel 41

In einem Gespräch mit ihrer Freundin U und deren neuem Lebensgefährten (B) äussert M, am besten wäre es, man würde ein ihr gehörendes altes Bauernhaus "warm abbrechen". B, dessen kriminelle Vergangenheit der M unbekannt war, fragt daraufhin, wie viel ihr dies wert wäre. M nennt spasseshalber den Betrag von CHF 5000.-, den sie gerade im Haus habe und noch am gleichen Tag ihrer Patin nach Klagenfurt bringen wolle. Auch U zeigt nun Interesse an der Sache und meint, sie wisse schon, was man mit CHF 5000.- anfangen könne. M beschreibt U und B die Lage des Hofes und den Weg dorthin. Beim Hinausgehen äussert M dann, B und U sollten "keinen Seich" machen. B und U kommen nach längerem Überlegen zu der Einschätzung, M habe ihr Angebot ernst gemeint. Sie zünden deshalb das Bauernhaus an, das bis auf die Grundmauern niederbrennt.

(vgl. BGE 105 IV 332)



Fallbeispiel 42

Die in finanziellen Schwierigkeiten steckende F überredet ihren volljährigen Sohn (S), die Erbtante der F zu töten. Nach anfänglichem Zögern stimmt S zu, um seiner Mutter zu Gefallen zu sein. Als sich die Erbtante in ihr Schlafzimmer zurückgezogen hat und eingeschlafen ist, fordert F den S eindringlich auf, die günstige Situation auszunutzen und die schlafende Tante mit einer Bleikristallvase zu erschlagen. So geschieht es auch. F selbst überwacht die Tatausführung von der Tür her und ordnet das Ende des Zuschlagens an. S selbst hat kein Interesse an den Wertgegenständen der Tante. Aufgrund einer hirnorganischen Schädigung in Verbindung mit einer starken affektiven Erregung war ihm auch nicht bewusst, dass er den Schlaf des Opfers zu dessen Tötung ausgenutzt hat.



Voraussetzungen der mittelbaren Täterschaft

= der Hintermann muss sich einer anderen Person als "Werkzeug" für die Ausführung der Tat bedienen.

Formel des BGer:

Mittelbare Täterschaft (+), wenn "der Täter einen anderen Menschen als sein willensloses oder wenigstens nicht vorsätzlich handelndes Werkzeug benützt, um durch ihn die beabsichtigte strafbare Handlung ausführen zu lassen."

Ansatzpunkt der Lehre:

Der Hintermann muss Tatherrschaft besitzen, entweder in der Form der "Willensherrschaft" oder der "Irrtumsherrschaft"



Mittelbare Täterschaft

(Relativ) unproblematische Fallgestaltungen

= wenn der Hintermann einen strafrechtlich relevanten "Defekt" des Vordermannes herbeiführt oder einen bestehenden Defekt ausnutzt

Beispiele: Herbeiführen bzw. Ausnutzen

- eines Tatbestandsirrtums beim Vordermann
- eines unvermeidbaren Verbotsirrtums
- der Schuldunfähigkeit des Vordermannes
- einer Notstandssituation



Mittelbare Täterschaft

Problematische Fallgestaltungen

= die Situationen, in denen der Vordermann für sein Verhalten strafrechtlich verantwortlich bleibt

Gibt es einen „Täter hinter dem Täter“?

Beispiele sind hier u.a.

- das Ausnutzen eines vermeidbaren Verbotsirrtums
- die Tatausführung unter Inanspruchnahme eines "organisierten Machtapparats"



Voraussetzungen der Mittäterschaft

1. **gemeinschaftlicher Tatentschluss** über das "ob" und "wie" der Tat
= das gegenseitige Einverständnis, eine bestimmte Tat durch gemeinsames, arbeitsteiliges Handeln zu verwirklichen

Beachte:

⇒ Umstritten ist, unter welchen Voraussetzungen eine Person nach Beginn der Ausführung der Tat dem bereits gefassten Beschluss beitreten kann

2. **gemeinschaftliche Ausführung der Tat**
= jeder Mittäter muss einen hinreichenden eigenen Tatbeitrag erbringen



Hinweis zur gemeinschaftlichen Ausführung der Tat

unproblematisch (+), wenn wesentliche Teile der Tathandlung ausgeführt werden

problematisch, wenn keine oder – gemessen am konkreten Tatplan – nur unwesentliche Mitwirkung bei Ausführung der Tat

- ⇒ Nach h. M. kann die fehlende massgebliche Mitwirkung im Ausführungsstadium der Tat kompensiert werden durch eine besonders gewichtige Mitwirkung im Stadium der Planung/Vorbereitung der Tat
- ⇒ Nicht ausreichend ist eine Mitwirkung erst nach Vollendung der Tat (sog. sukzessive Mittäterschaft)
- ⇒ Das Tatinteresse ist nur ein Indiz für Mittäterschaft, kann für sich allein gesehen die fehlende Tatherrschaft aber nicht ersetzen (a.A. die sog. subjektive Theorie)



Fallbeispiel 43

Nach einem Banküberfall von vier RAF-Terroristen in der Zürcher Bahnhofstrasse flüchten die Täter mit Velos und zu Fuss, wobei sie Schusswaffen einsetzen. Im weiteren Verlauf der Flucht trennen sie sich. Während sich der Terrorist W in Richtung Tramhaltestelle Bahnhofquai entfernt und dort schliesslich verhaftet wird, flüchten seine drei Kumpane durch den Shop-Ville und erschliessen dabei eine Passantin.

Haben sich die vier wegen eines Tötungsdelikts strafbar gemacht?

(vgl. BGE 108 IV 88; 115 IV 161 = Pra 79 [1990] Nr. 275)



Fallbeispiel 44

A ist bei X eingebrochen und hat mehrere Antiquitäten im Hausflur bereitgestellt. Erst jetzt wird ihm klar, dass er allein diese Beute gar nicht abtransportieren kann. Um nicht entdeckt zu werden, schafft er die Beute erst einmal auf ein verwildertes Nachbargrundstück, wo er sie versteckt, und ruft dann den B an. Gegen das Angebot, einen Teil der Beute als Lohn zu erhalten, erklärt sich B bereit, mit seinem Kleinbus vorbeizukommen und die Kunstwerke abzutransportieren. So geschieht es.

Gehen Sie davon aus, dass A sich wegen Diebstahls, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch strafbar gemacht hat. Wie ist die Strafbarkeit von B zu beurteilen?

(vgl. BGE 98 IV 83)



Fallbeispiel 45

A, B und C haben verabredet, das Ehepaar X in seiner Wohnung zu überfallen. Der Plan sieht wie folgt aus: A soll an der Haustür klingeln und Frau X überwältigen; B und C sollen in die Wohnung stürmen und dann gemeinsam Herrn X überwältigen und fesseln; danach wollen sie in aller Ruhe die Wohnung ausrauben.

In der Folgezeit rückt C von seiner ursprünglichen Tatbereitschaft ab und informiert die Polizei, lässt seine beiden Kumpane aber in dem Glauben, er werde die Tat nach wie vor mit ihnen zusammen durchführen. Entsprechend einer Absprache mit der Polizei klingelt C an der Haustür des Ehepaares X; statt der Frau X öffnete aber die Polizei und nimmt A und B fest.



Der Zeitpunkt des Ansetzens zur Tatausführung bei einem mittäterschaftlich begangenen Delikt?

Einzellösung(en):

Jeder Mittäter tritt für sich in das Stadium des Versuchs ein; und zwar dann,

- wenn er seinen eigenen Tatbeitrag erbringt
- wenn die Tat insgesamt in der Ausführungsstadium gelangt ist und er seinen eigenen Tatbeitrag erbracht hat

Gesamtlösung:

Alle Mittäter treten einheitlich zusammen in das Versuchsstadium ein, sobald einer von ihnen zur Ausführung der Tat angesetzt hat.



Fallbeispiel 46

A, B und C installieren in einem auf öffentlichem Grund stehenden Mülleimer eine Bombe. A geht davon aus, dass die Bombe nur durch Eingabe des passenden Zahlencodes an der Bombe entschärft werden kann. B und C haben aber ohne A's Wissen die Bombe so präpariert, dass sie über ein spezielles Computerprogramm selbst dann wieder scharf gemacht werden kann, wenn sie durch Eingabe des Zahlencodes entschärft wurde. Danach kann die Bombe mittels Fernsteuerung doch noch zur Detonation gebracht werden.

Nach erfolgter Bombendrohung bekommt A Gewissensbisse und gibt anonym der Polizei Standort und Zahlencode bekannt. Die Polizei entschärft daraufhin die Bombe. B und C beobachten das Geschehen und aktivieren die Bombe erneut, danach lassen sie sie detonieren. Es kommen etliche Polizeibeamte zu Tode.

Strafbarkeit von A, B und C?



Abwandlung

A und B installieren in einem auf öffentlichem Grund stehenden Mülleimer eine Bombe, die nur durch Eingabe der richtigen Zahlenkombination an der Bombe entschärft werden kann. Nachdem sie die Bombe scharf gemacht haben, lassen sie der örtlichen Polizei eine entsprechende Bombendrohung zukommen, wonach die Bombe in fünf Stunden detonieren würde; dann trennen sich ihre Wege, um nicht zusammen angetroffen zu werden.

A bekommt dann aber grosse Gewissensbisse. Vier Stunden vor der geplanten Detonation macht er sich zum Standort der Bombe auf, gibt den Zahlencode ein und macht sie so unschädlich.

Zur gleichen Zeit bekommt es auch B mit der Angst zu tun und ruft anonym bei der Polizei an, um sowohl den genauen Standort als auch die Zahlenkombination bekannt zu geben.

Als die Polizei schliesslich die Bombe sichert, stellt sie fest, dass diese bereits entschärft worden ist.

Strafbarkeit des A und des B?



Fallbeispiel 47

T lernt A kennen. Es entwickelt sich eine intensive Freundschaft. Im Laufe der Zeit wurde A zum Lehrer und Berater der T in allen Lebenslagen. T vertraute und glaubte ihm blindlings.

Im Verlauf zahlreicher Gespräche lässt A die T wissen, er sei ein Bewohner des Sterns Sirius. Die Sirianer seien eine Rasse, die auf einer weit höheren Stufe steht als die Menschen. Er sei mit dem Auftrag auf die Erde gesandt worden, dafür zu sorgen, dass einige wertvolle Menschen, darunter die T, nach dem völligen Zerfall ihrer Körper mit ihrer Seele und einem anderen Körper auf Sirius weiterleben könnten. Als A erkennt, dass ihm T vollen Glauben schenkt, spiegelt er T vor, ein neuer Körper stehe für sie bereit. Er veranlasst T, eine Lebensversicherung mit ihm als Bezugsberechtigten abzuschliessen. Das Geld werde er ihr nach ihrem Erwachen überbringen, nachdem sie durch einen vorgetäuschten Unfall aus ihrem "jetzigen Leben" geschieden sei. In der Folgezeit versucht T – den technischen Anweisungen des A folgend – zunächst durch einen vorgetäuschten Autounfall und sodann mittels eines Stromstosses aus dem Leben zu scheiden, um in den neuen Körper wechseln zu können.

(vgl. BGHSt 32, 38)



Fallbeispiel 48

P und Frau H sowie R leben in einem von Mystizismus geprägten Beziehungsgeflecht zusammen. P und Frau H gelang es, den leicht beeinflussbaren R von der Existenz des "Katzenkönigs" zu überzeugen, der die ganze Menschheit bedrohe und den man gemeinsam bekämpfen müsse und könne. Nachdem P und H den R zunächst als Werkzeug für den eigenen Spass benutzt hatten, erfuhr Frau H, dass ihr früherer Freund N sich mit einer Frau A verheiratet hatte. H gaukelte R nun vor, der Katzenkönig verlange das Leben der A als Menschenopfer und drohe, sonst Millionen von Menschen zu vernichten; dieser göttliche Auftrag setze das Tötungsverbot ausser Kraft.



Fallbeispiel 48, Fortsetzung

Nach langen Gewissenskämpfen – er wusste als Polizeibeamter, "dass das Mord sei" – schwor R "unter Berufung auf Jesus" und im Glauben, dass bei einem Bruch des Schwurs seine "unsterbliche Seele auf Ewigkeit verflucht" sei, einen Menschen zu töten, um Millionen Menschen durch das "Opfern von A" zu retten. P gab R ein Fahrtenmesser und wies ihn an, Frau A in Abwesenheit von Zeugen von hinten tot zu stechen. R stach der ahnungs- und wehrlosen A in Hals, Gesicht und Körper und floh dann in dem Bewusstsein, sie umgebracht zu haben. Frau A überlebte.

(vgl. BGHSt 35, 347)



Fallbeispiel 49

A ist der unumstrittene Chef einer Organisation, die im Kanton X mit brutalen Methoden den Markt für Prostitution und illegales Glücksspiel kontrolliert. A hat den Verdacht, dass einer seiner Leute (L) mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeitet. Er ordnet an, dass L zu liquidieren sei. B, der Stellvertreter des A, gibt diese Anordnung an einen der für die Organisation tätigen Berufsschläger weiter, der den Auftrag ausführt.



Fallbeispiel 50

A wollte seinen Nebenbuhler J aus Eifersucht töten. Da J ihn kannte und A deswegen im Falle eines Fehlschlags mit seiner Entdeckung rechnen musste, entschloss er sich, die Tat durch einen Dritten ausführen zu lassen, der durch die Aussicht auf eine hohe Beute geködert, hinsichtlich der Tötungsabsicht aber im Unklaren gelassen werden sollte.

A übergab dem G eine Plastikflasche mit einem angeblichen Schlafmittel, das in Wirklichkeit ein mit Sicherheit tödlich wirkendes Gift enthielt. G sollte J überfallen, ihn mit dem angeblichen Schlafmittel betäuben und ihn dann berauben. Der zur Begehung des Raubes entschlossene G öffnete auf dem Weg zu J aus Neugierde den Schraubverschluss der Flasche. Der ätzende Geruch, der ihm beinahe den Atem nahm, machte ihm klar, dass es sich nicht um ein Schlafmittel, sondern um eine gefährliche Säure handelte. G nahm daraufhin von der Tat Abstand.

(vgl. BGE 78 IV 246; BGHSt 30, 363; 40, 257, 268 ff.)



Zeitpunkt des Ansetzens zur Tatausführung bei mittelbarer Täterschaft?

Einzellösung(en):

Der Hintermann setzt unabhängig vom Werkzeug an

- mit dem Einwirkungsbeginn auf das Werkzeug
- mit dem Abschluss der Einwirkung auf das Werkzeug

Gesamtlösung:

Der Hintermann setzt an, wenn durch das Handeln des Werkzeugs zur Tatausführung angesetzt wird.

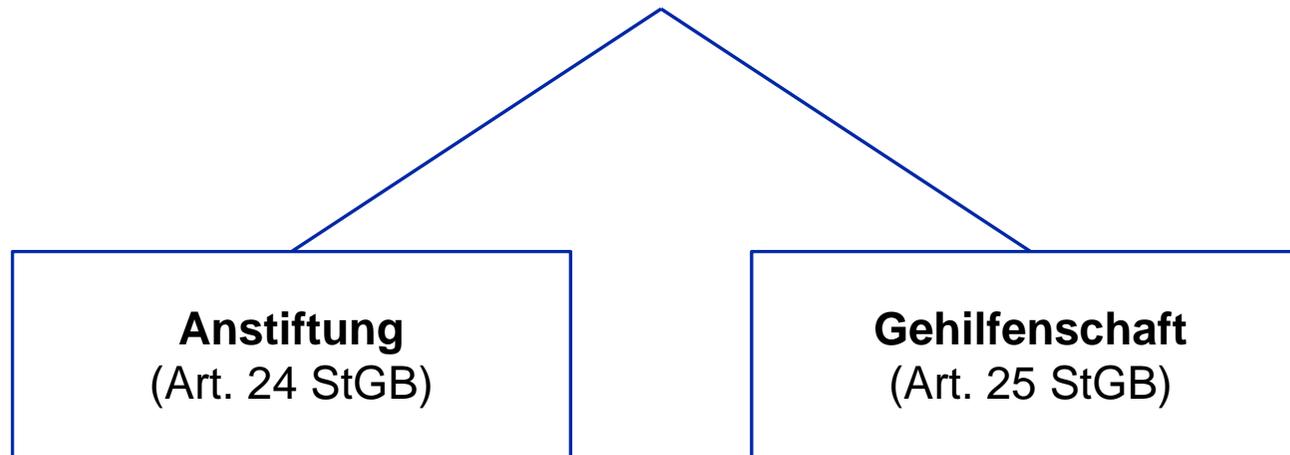
Alternativformel:

Hintermann setzt an,

- wenn er das Geschehen aus der Hand gibt (= Kontrollverlust)
- wenn (aus Sicht des Hintermannes) eine unmittelbare Rechtsgutsgefährdung eingetreten ist



Teilnahmeformen





Teilnahmeformen

Beachte:

- "Anstiftung" und "Gehilfenschaft" sind keine Straftaten, sondern Formen der Beteiligung an einer Straftat
- Zu prüfen ist deshalb nicht "Anstiftung" oder "Gehilfenschaft", sondern stets
 - ⇒ "Anstiftung zu Art. ... StGB"
 - oder
 - ⇒ "Gehilfenschaft zu Art. ... StGB"



Prüfungsschema der Anstiftung zum... (Art. ... i.V.m. Art. 24 StGB)

a) Tatbestandsmässigkeit

- Verübung des Verbrechens oder Vergehens durch den Haupttäter
(= Haupttat muss mindestens in das Stadium des Versuchs gelangen)
- Bestimmen eines anderen (= des Haupttäters) zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens
- Vorsatz des Anstifters
 - ⇒ bzgl. des Bestimmens
 - ⇒ bzgl. der Verübung der Haupttat
- ggf. Verschiebung des Unrechtsgehalts wegen Art. 27 StGB

b) Rechtswidrigkeit

c) Schuld



Prüfungsschema der Gehilfenschaft zum... (Art. ... i.V.m. Art. 25 StGB)

a) Tatbestandsmässigkeit

- Vorliegen einer (versuchten oder vollendeten) vorsätzlichen und rechtswidrigen Haupttat (= Verbrechen oder Vergehen)
- Hilfeleistung durch den Gehilfen
- Vorsatz des Gehilfen
 - ⇒ bzgl. der Haupttat
 - ⇒ bzgl. der Hilfeleistung
- ggf. Verschiebung des Unrechtsgehalts wegen Art. 27 StGB

b) Rechtswidrigkeit

c) Schuld



Fallbeispiel 51

B ist entschlossen, dem ihm verhassten C bei nächster Gelegenheit eine gehörige Tracht Prügel zu verabreichen. A, dem die Intention des B bekannt ist, weist diesen darauf hin, dass C für den Sonntag einen einsamen Waldspaziergang plant. B lauert C auf und verprügelt ihn.

(vgl. BGE 116 IV 1)



Abwandlung 1

A, dem bekannt ist, dass sich B in der Waldgaststätte "Zum einsamen Jäger" aufhält, überredet den ahnungslosen C, doch mit ihm einen Spaziergang "Zum einsamen Jäger" zu unternehmen. Dort angekommen wird C – wie von A erhofft – von B verprügelt.



Abwandlung 2

A überredet B, der im Begriff steht, auf C loszugehen, um diesen zu verprügeln, B doch – wegen der grösseren Durchschlagskraft – mit einem Bierkrug niederzuschlagen. So geschieht es.

(vgl. BGHSt 19, 339)



Abwandlung 3

A überredet B, der C mit einem Messer niederstechen will, sich doch damit zu begnügen, C eine Tracht Prügel zu versetzen. So geschieht es.



Fallbeispiel 52

A, B und C sind Gäste in einer Kneipe. B erklärt A, er wolle C eine ordentliche Tracht Prügel verpassen. A stimmt begeistert zu und erklärt, dieses Schauspiel nicht verpassen zu wollen. Beide begeben sich gemeinsam zum Tisch des C. B verprügelt C. A mischt sich in die Tötlichkeiten nicht ein.

Ändert sich an der rechtlichen Beurteilung des Sachverhaltes etwas, wenn A dem B – "für alle Fälle" – ein Messer zugesteckt hat, das von B bei der Tatausführung nicht benutzt wird?

(vgl. BGE 70 IV 12; 117 IV 186)



Fallbeispiel 53

Die X.AG führt unter anderem ausländisches Wildfleisch in die Schweiz ein. In den Jahren 1984 bis 1987 wurden insgesamt 450 Tonnen afrikanisches Antilopenfleisch eingekauft, das dann an diverse Anbieter als "Antilopenfleisch" verkauft und das schliesslich in Verletzung der Kennzeichnungspflicht der Lebensmittelgesetzgebung mit Bezeichnungen wie "Reh" und "Hirsch" in den Handel gelangte. Den Angestellten der X. AG konnte eine Beteiligung an den Umbenennungen nicht nachgewiesen werden.

(vgl. BGE 119 IV 289)



Fallbeispiel 54

Der als V-Mann für die Polizei tätige L wird auf den Dealer D "angesetzt". L soll D, gegen den man bisher keine gerichtsverwertbaren Beweise besitzt, veranlassen, eine grössere Menge Heroin zu liefern. Bei der Übergabe soll L dann durch die von L informierte Polizei "auf frischer Tat" festgenommen werden. Tatsächlich gelingt es L, D zu veranlassen, ihm 2 kg Heroin zu verkaufen. Bei der Übergabe wird D wie geplant festgenommen.



Fallbeispiel 55

X braucht dringend Geld, und zwar in einer Grössenordnung von zumindest CHF 10'000.-, um sich ins Ausland absetzen zu können. A gibt X den Rat: "Dann musst Du eine Bank oder Tankstelle machen." B, der das Gespräch mitgehört hat, übergibt X wortlos einen geladenen Revolver. Wenige Tage später überfällt X eine Bank, bedroht einen Kunden mit dem Revolver und erzwingt so die Übergabe von ca. CHF 40'000.-.

(vgl. BGE 113 IV 108; BGHSt 34, 63; 45, 135)



Fallbeispiel 56

B, der sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet, überredet A, den Erbonkel des B zu erschiessen. A führt die Tat aus, um dem B einen Gefallen zu tun.



Abwandlung

Nach langem Zögern, willigt B ein, dem Wunsch des todkranken und unter Schmerzen leidenden Erbonkels zu entsprechen und diesen zu töten. Da er sich nicht in der Lage sieht, die Tat selbst auszuführen, tritt er an A heran, der bereit ist, die Tat gegen Zahlung von CHF 100'000.- auszuführen. B, der die Erbschaft sowieso Spenden wollte, erklärt sich bereit, A aus der Erbschaft zu bezahlen. A tötet den Erbonkel und erhält dann das Geld.



Hinweise zur Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme

Animustheorie (subjektive Theorie)

Täter = wer die Tat als eigene will (Handeln mit animus auctoris)

Teilnehmer = wer die Tat als fremde will (Handeln mit animus socii)

Hinweis: Diese Theorie wird heute als solche nicht mehr vertreten; in Fallbearbeitungen ist eine Erörterung überflüssig!

Tatherrschaftslehre (objektive Theorie)

Täter = wer das den tatbestandsrelevanten Sachverhalt umfassende Geschehen beherrscht

Formel des BGer:

Täter = wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mitwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht.



Hinweise für die Umsetzung in der Fallbearbeitung:

1. Erörterungen der Täterschaft sind entbehrlich, wenn eine Person alle Merkmale eines Straftatbestands in eigener Person erfüllt.
2. Erörterungen der Abgrenzungstheorie(n) sind überflüssig, wenn eine Person schon aus anderen Gründen als Täter nicht in Betracht kommt (Sonderdelikte, eigenhändige Delikte, fehlende subjektive TB-Merkmale)
3. Die Frage ist nicht, ob jemand "Täter" oder "Teilnehmer" ist, sondern ob jemand
 - ⇒ "Mittäter" ist oder nur "Gehilfe"
 - ⇒ "mittelbarer Täter" oder nur "Anstifter".
4. Die Abgrenzung sollte nicht in der Form eines Vorwortes vorgenommen werden, sondern an der Stelle, an der es auf sie ankommt (= dann, wenn es notwendig ist, der Person, die ein bestimmtes Tatbestandsmerkmal nicht selbst verwirklicht hat, das Verhalten einer anderen Person zuzurechnen).